



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bundesministerium
der Justiz

Gewaltfreie Erziehung.



Eine Bilanz

**nach Einführung des Rechts
auf gewaltfreie Erziehung**

2003

Inhalt

Vorwort	3
1. Das neue Recht auf gewaltfreie Erziehung	4
2. Die Begleitforschung zum Gesetz	5
3. Das hat uns auch nicht geschadet?	6
4. Wie sieht der Erziehungsalltag heute aus?	7
5. Wandel im Erziehungsverhalten?	9
6. Wer weiß von dem neuen gesetzlichen Leitbild?	10
7. Wie kann man die Bekanntheit des neuen Leitbilds erhöhen?	11
8. Wollen überhaupt alle eine gewaltfreie Erziehung?	13
9. Die Erziehung kann und soll man nicht regeln?	14
10. Welche Wirkung hat das Gewaltverbot?	15
a) Rechtsbewusstsein	15
b) Sensibilisierung für Gewalt in der Erziehung	16
c) Thematisierung von Gewalt in der Familie	18
11. Das neue Recht in der therapeutischen Arbeit	19
12. Fazit	21

1. Das neue Recht auf gewaltfreie Erziehung

In der Bundesrepublik gab es seit den siebziger Jahren eine Reihe von gesetzlichen Initiativen, um die Anwendung von Gewalt zur Erziehung der Kinder zu untersagen. Die Wissenschaft forderte dies seit langem, und die positiven schwedischen Erfahrungen mit dem dort 1979 eingeführten absoluten Verbot von Körperstrafen bestärkten die Bundesregierung zu diesem Schritt.

Das 1998 eingeführte Verbot „körperlicher und seelischer Misshandlungen“ war begrifflich zu unklar, denn im Alltagssprachgebrauch fallen darunter nur gravierende Übergriffe. Vor allem diejenigen Eltern, deren Erziehungspraxis Misshandlungscharakter aufweist und die deshalb einen besonders engen Misshandlungsbegriff verwenden, konnten von einem bloßen Misshandlungsverbot gerade nicht erreicht werden. Aus diesen Gründen erfolgte im November 2000 eine Neufassung der gesetzlichen Regelung, die jede Gewalt und insbesondere körperliche Bestrafungen in der Erziehung untersagt. Das neue deutsche Gewaltverbot knüpft somit an die schwedische Rechtsreform an, die deshalb so erfolgreich war, weil sie ein entschiedenes NEIN zu Körperstrafen mit einer umfassenden und breiten Aufklärung der Gesellschaft über schädliche Folgen von Gewalt in der Erziehung verband.

Über das Verbot körperlicher und seelischer Misshandlungen hinaus wird nunmehr jede Art von Gewalt in der Erziehung verboten: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“ (§ 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB n. F.). Dieses Recht umfasst nicht nur körperliche, sondern auch psychische Formen von Gewalt wie z.B. Liebesentzug oder die öffentliche Bloßstellung des Kindes. Jegliche Sanktionierung, die dazu geeignet ist, das Kind in seinem Ehr- und Schamgefühl zu

verletzen, stellt eine unzulässige Form von Gewalt dar. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird der Gewaltbegriff im neuen Recht durch einen zweiten Satz konkretisiert: „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB n. F.). Denn Eltern sollen ihr Kind auch weiterhin durch körperliche Einwirkung vor unmittelbar drohenden Gefahren schützen können. So üben beispielsweise Eltern, die ihre Kinder am Arm festhalten, wenn diese sich selbst im Straßenverkehr, am offenen Fenster oder auf dem Spielplatz zu gefährden drohen, keine Gewalt im Sinne des neuen § 1631 BGB aus. Absolut unzulässig ist jetzt aber jede Form der Gewalt, wenn sie zum Zwecke einer Bestrafung erfolgt.

Zwar gewährt das neue Recht auf gewaltfreie Erziehung Kindern keinen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch, gleichwohl ergeben sich aber aus der neuen Regelung rechtliche Konsequenzen:

Von nun an ist jede körperliche Bestrafung sowie seelische Verletzung unzulässig. Bei Verstößen können sich Eltern nicht länger auf ihr allgemeines Erziehungsrecht berufen. Insofern befinden sich alle Personen im Recht, wenn sie massive Übergriffe gegenüber den betroffenen Eltern oder Kindern, aber auch bei Beratungseinrichtungen thematisieren. Eine Pflicht zur Anzeige gegenüber Behörden wie Jugendamt oder Polizei besteht hingegen nicht.

Familienrechtlich bedeutet die Neuregelung konkret, dass die Wertungen des neuen Rechts für die Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666a BGB zu berücksichtigen sind. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Weisungen, Ge- oder Verbote, notwendigenfalls Entziehung des Sorgerechts). Außerdem wurden als flankierende Maßnahmen Angebote an Eltern zur Bewältigung von Konfliktsituationen ohne Gewalt rechtlich verankert: „Sie (Leistungen zur

Familienförderung) sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“ (siehe § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, KJHG).

Strafrechtliche Konsequenzen folgen aus dem neuen Verbot erst, wenn die körperliche Einwirkung einen gewissen Grad an Intensität aufweist, der jetzt bereits bei einer Ohrfeige erreicht wird. Eltern begehen somit eine strafbare Körperverletzung nach § 223 des Strafgesetzbuches (StGB), wenn sie oberhalb dieser Schwelle mit Gewalt auf ihre Kinder einwirken. Für Eltern gelten nunmehr auch in der Beziehung zu ihren Kindern die gleichen Grenzen wie allgemein in der Gesellschaft.

Obgleich jeder eine Strafanzeige stellen kann, besteht keine Anzeigepflicht, weder für Amtsträger/Amtsträgerinnen in Jugendämtern und Ämtern für soziale Dienste noch für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in freien und kirchlichen Beratungs- oder Hilfeeinrichtungen. Eine Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt zudem weiterhin nur in gravierenden Fällen und auf sie kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn zur Unterstützung der Familie sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen vorgenommen werden. Therapie geht gerade bei weniger schweren Fällen vor Strafe. ■

2. Die Begleitforschung zum Gesetz

Zur Untersuchung der Rezeption und ersten Auswirkungen des seit November 2000 geltenden Rechts auf gewaltfreie Erziehung wurden vom Bundesministerium der Justiz sowie vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend umfassende Begleitforschungen in Auftrag gegeben.

Diese Ergebnisse wurden mit denen früherer Studien verglichen.

- Im Oktober 2001 wurden bundesweite und repräsentative Interviews mit 3.000 Eltern von Kindern unter 18 Jahren und im März 2002 mit 2000 Jugendlichen im Alter von 12-18 Jahren durchgeführt. Die Ergebnisse sind mit Elternbefragungen von 1994 und 1996 sowie mit einer Jugendstudie von 1992 vergleichbar.
- Bundesweite und repräsentative schriftliche Befragungen von 1074 staatlichen und nicht-staatlichen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen erfolgten im Herbst 2001 (Expertenstudie). Zusätzlich wurden 30 Vertreter und Vertreterinnen von entsprechenden Einrichtungen ausführlich interviewt. ■

3. Das hat uns auch nicht geschadet?

Aus internationalen Studien wissen wir seit langem um die erheblichen negativen Folgen von Gewalt in der Erziehung. Nicht nur bei schweren, sondern auch bei den häufigeren leichten Körperstrafen wie Ohrfeigen bestehen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen erhöhte Risiken:

- eine Eskalation der Gewalt in der Erziehung: anfängliche leichte Körperstrafen können in schwere Misshandlungen münden,
- schwere psychosoziale Auffälligkeiten wie Ängstlichkeit, Kontaktarmut, Drogensucht,
- antisoziale Verhaltensweisen wie Aggressivität oder fehlende Empathie,
- ein Kreislauf der Gewalt: Eltern schlagen ihre Kinder, weil sie es selbst nicht anders erfahren haben (Lernen am Modell),
- häufigere Straftaten der Kinder und Jugendlichen, insbesondere Neigung zu eigenen Gewalttätigkeiten.

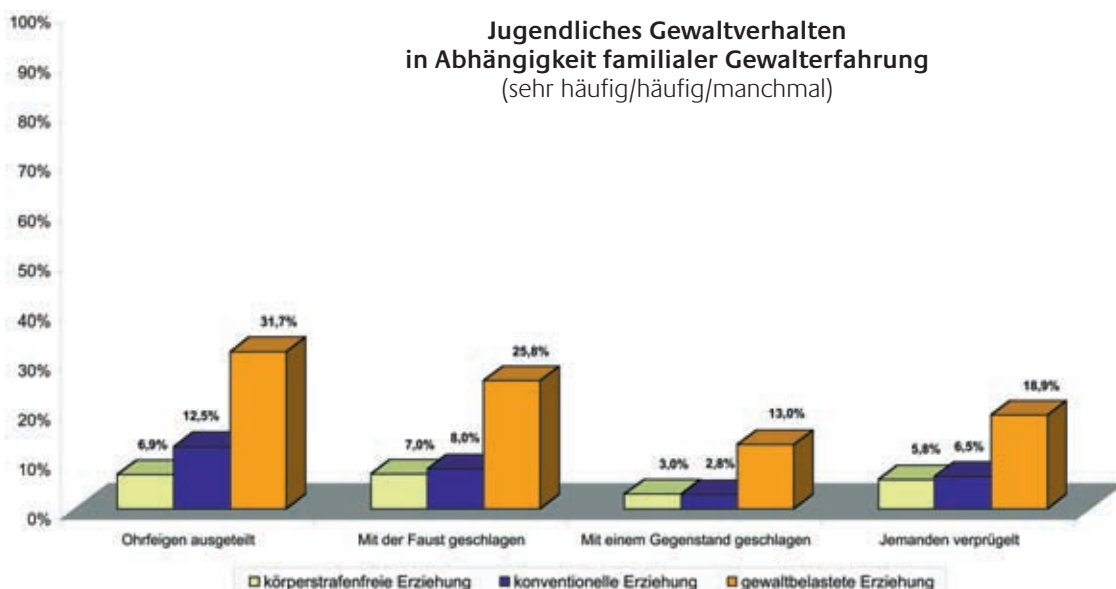
Aggressionsdelikte Jugendlicher stellen somit nur eine auffällige Auswirkung von familiärer Gewalt auf die Entwicklung junger Menschen unter

vielen anderen dar. Dieser enge Zusammenhang konnte durch die Begleitforschung erneut belegt werden. Aus der folgenden Grafik wird ersichtlich, dass der Anteil der Jugendlichen, die zu Hause selbst viel Gewalt erfahren, deutlich höher ist – teilweise bis zu 32%.

Das heißt, jeder dritte Jugendliche mit einer gewaltbelasteten Erziehung berichtet über eigene leichte Tötlichkeiten und jeder vierte bzw. fünfte über gravierende Übergriffe wie „mit der Faust geschlagen“ und „jemanden verprügelt“ zu haben.

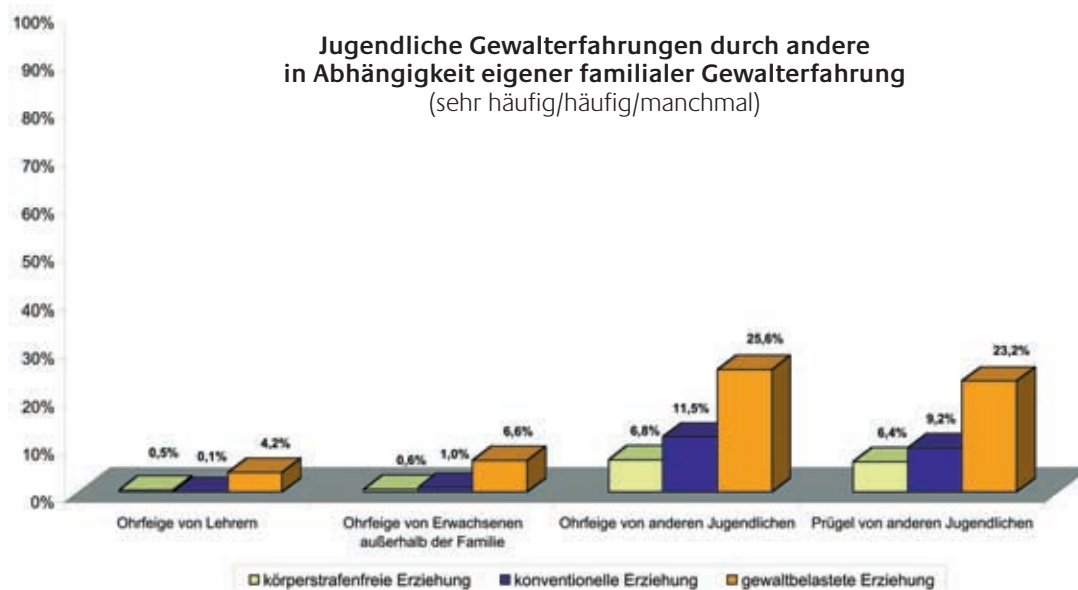
Außerdem sind jugendliche Gewalttäter zugleich auch häufig Opfer von Gewalt. Dies lässt sich auf die eigene Gewalttätigkeit, auf aggressives Verhalten, mangelnde Konfliktfähigkeit und auf einen entsprechend provozierenden Habitus zurückführen. Besonders hoch ist die Viktimisierung durch andere Jugendliche. Die gewaltbelastete Gruppe ist davon mehr als doppelt so häufig betroffen wie die anderen Jugendgruppen.

Auf sehr niedrigem Niveau gilt dieser Zusammenhang sogar in der Beziehung zu Lehrern und anderen Erwachsenen, von denen normalerweise nur äußerst selten Gewalt ausgeht.



Die Folgen für Kinder aus Familien mit einer gewaltgeneigten Erziehung sind somit in jeder Hinsicht fatal: Neben ihren ohnehin höheren Entwicklungsrisiken werden sie nicht nur häufiger selbst Täter, sondern auch außerhalb ihrer Familie Opfer von Gewalt – sie werden genau genommen doppelt viktimisiert. Sie leben im Vergleich zu anderen oftmals in einer Umwelt, in der Gewalt zum Austragen von Konflikten gehört.

Konsequenterweise beginnt eine effektive Gewaltprävention in der Gesellschaft daher bereits mit der elterlichen Erziehung – Prävention darf nicht vor den Türen der Familien stehen bleiben. Gewaltfreie Erziehung bildet eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein generelles Zurückdrängen von Gewalt in der Gesellschaft. ■



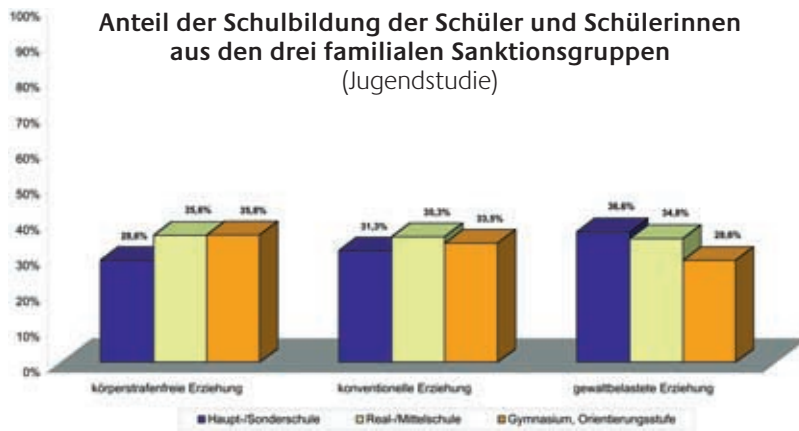
4. Wie sieht der Erziehungsalltag heute aus?

Wir können anhand des unterschiedlichen Einsatzes von Gewalt in der Erziehung folgende Elterngruppen zusammenfassen:

- Sanktionsfreie bzw. körperstrafenfreie Erziehung: Diese Elterngruppe umfasst etwa 28% aller Eltern (mit Kindern unter 18 Jahren); sie verwendet sehr selten erzieherische Sanktionen und verzichtet weitestgehend auf Körperstrafen.
- Konventionelle Erziehung: 54% der Eltern setzen neben körperstrafenfreien Sanktionen häufiger leichte körperliche Strafen ein, sie verzichten aber überwiegend auf schwere Körperstrafen (wie Tracht Prügel, kräftig Po versohlen).
- Gewaltbelastete Erziehung: Zu dieser Gruppe gehören etwa 17% der Eltern, die ihre Kinder generell häufiger sanktionieren, auch mit psychischen Formen und insbesondere mit schweren Körperstrafen (wie Tracht Prügel, kräftig Po versohlen).

Gewalt in der Erziehung betrifft alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen:

Die Elterngruppen setzen sich relativ gleichmäßig aus allen Bevölkerungsschichten zusammen. Im Vergleich zeigt sich zwar, dass Hauptschüler etwas häufiger und Gymnasiasten seltener zu Hause geschlagen werden; auch schlagen Eltern



mit einem Haupt- oder Sonderschulabschluss ihre Kinder häufiger und schwerer. Gleichwohl sind diese Unterschiede nicht so gravierend, dass von typischen häuslichen Erziehungsstilen gesprochen werden könnte.

Vielmehr zeigt insbesondere der Vergleich mit Studien aus den neunziger Jahren, dass der Gebrauch von Gewalt in der Erziehung zunehmend weniger einem bestimmten Bildungsgrad zugeordnet werden kann. Selbst schwere Formen können für Eltern aus Haupt- und Sonderschulen keinesfalls als typisch gelten. Das Ideal einer gewaltfreien Erziehung hat mittlerweile alle Bevölkerungsgruppen unabhängig von ihrer Bildung und ihrem sozialen Status erreicht.

Gewalt in der Erziehung ist keine Frage des Geschlechts, sondern der familialen Rolle:

Im Hinblick auf den geschlechtsspezifischen Gebrauch von Gewalt in der Erziehung belegt

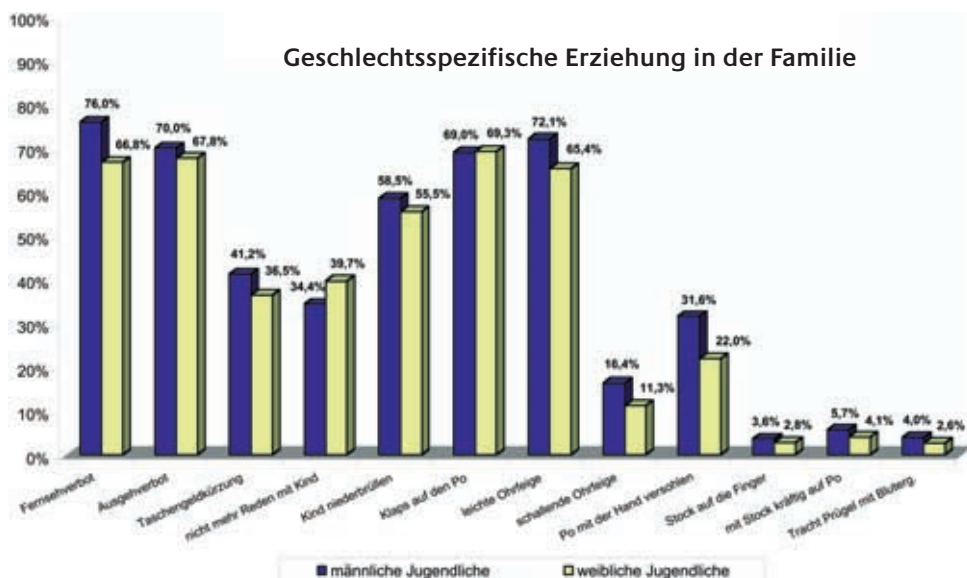
auch unsere Untersuchung in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Studien zur Familiengewalt, dass Mütter ihre Kinder aufgrund dessen, dass sie immer noch die Hauptlast der Erziehung tragen, etwas häufiger schlagen.

Die Unterschiede sind allerdings gering (leichte Ohrfeige: Mütter 60,6%; Väter 56,1%) und minimieren sich zudem bei schweren Gewaltformen. Da Frauen jedoch generell eine kritischere Haltung zum Gebrauch von Gewalt in der

Erziehung haben und wir zudem aus anderen Studien wissen, dass sich die häusliche Erziehungspraxis (noch) weitgehend an den Müttern orientiert, lässt dies künftig einen weiteren Rückgang von Gewalt in der Erziehung erwarten.

Jungen erfahren mehr Gewalt:

Bei der Frage, ob Jungen häufiger geschlagen werden als Mädchen, stellte sich heraus, dass männliche Kinder und Jugendliche insgesamt mehr Erziehungsstrafen erfahren, nicht nur mehr körperliche, sondern auch häufiger psychische Strafen und Verbotssanktionen. Gehört der Klaps auf den Po zu einer Erfahrung, die beide Geschlechter noch etwa gleich häufig machen, so gilt dies bereits für die (leichte) Ohrfeige nicht mehr (Jungen 72%; Mädchen 65%). Noch deutlicher fallen die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei gravierenden Formen aus wie „schallende Ohrfeige“ oder „Po versohlen“. Mädchen werden somit vor allem wesentlich seltener mit schweren Körperstrafen traktiert als Jungen. ■



5. Wandel im Erziehungsverhalten?

Die zu großen Teilen übereinstimmenden Selbstreports von Eltern und Kindern (ab 12 Jahre) lassen eine sehr erfreuliche Entwicklung erkennen: Die Erziehung in deutschen Familien erfolgte noch nie so gewaltfrei wie heute.

Folgt man den Angaben der Eltern (ohne Grafik), so ist bei psychischen Sanktionen (wie Niederbrüllen, Anschweigen) und leichteren körperlichen Strafen ein deutlicher Rückgang festzustellen. Schwere Körperstrafen sind ebenfalls erheblich seltener geworden. Noch 1996 hat ein Drittel der Eltern angegeben, ihren Kindern kräftig den Po versohlt zu haben (33,2%), während es sechs Jahre später nur etwa ein Viertel ist (26,4%). Hingegen äußerten Eltern etwas häufiger einen Verdacht auf Misshandlungen in einer anderen Familie (18%). Dieser leichte Anstieg beruht wohl auf einer gewachsenen Sensibilität der Bevölkerung für Gewalt in der Erziehung.

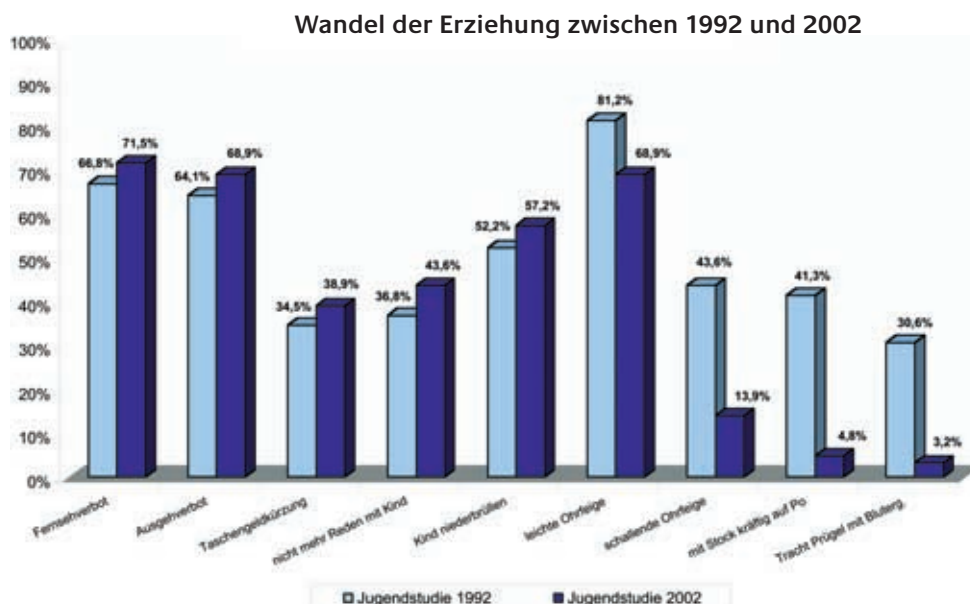
Zieht man die Jugendstudie von 1992 heran, so zeigt sich eine noch stärkere Abnahme. Die Erfahrung schwerer körperlicher Bestrafungen macht heute nur noch eine kleine Minderheit der nachwachsenden Generation. Insgesamt berichteten 2002 nur noch 3%, eine Tracht

Prügel erhalten zu haben, während es 1992 noch 30% waren. Dieser zunehmende Verzicht auf Gewalt wurde zudem nicht durch einen entsprechenden Anstieg anderer Sanktionen (psychische Gewaltformen, Verbotsanktionen) kompensiert. Soweit ein leichter Anstieg zu beobachten ist, beruht dieser vermutlich auf der gestiegenen Sensibilität von Kindern und Jugendlichen gegenüber jedweder Form von Bestrafung.

Im Vergleich: In Schweden berichteten bereits 1994 nur 50% der Kinder über (leichte) Körperstrafen und nur 3% über harte Ohrfeigen oder 1% über Schläge mit einem Gegenstand. Bei uns wurde das sehr niedrige Niveau schwedischer Eltern somit noch nicht erreicht. Weiterhin ist viel Aufklärungsarbeit zu leisten.

Wie sehr sich die Situation in den deutschen Familien gleichwohl verbessert hat, verdeutlichen die überaus positiven Veränderungen innerhalb der Gruppe der gewaltbelasteten Familien. Zwar ist diese Gruppe mit Blick auf die Vorstudien nicht deutlich kleiner geworden, aber auch hier sind schwere Formen von körperlichen Bestrafungen erheblich zurückgegangen.

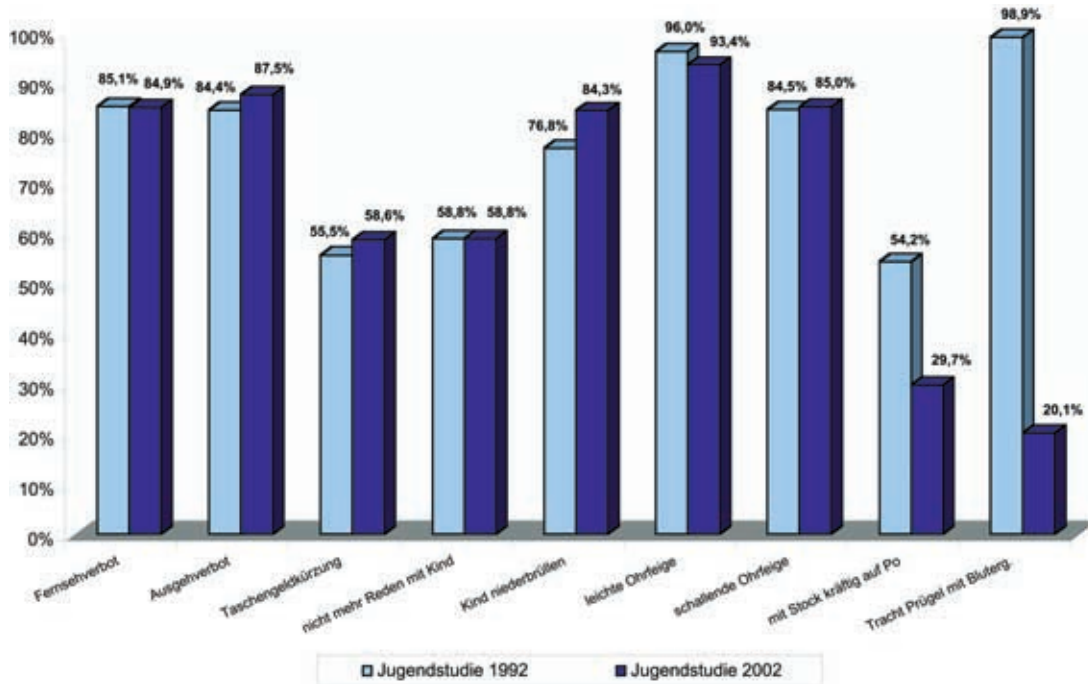
Das deutliche Absinken der familialen Gewalt innerhalb von etwa sechs Jahren ist vor allem auf einen allgemeinen Wertewandel zurückzuführen.



ren, der sich seit Generationen vollzieht. Verantwortlich hierfür sind vor allem das steigende Bildungsniveau in der Bevölkerung und die seit Jahrzehnten in der gesamten Gesellschaft steigende Ablehnung von Gewalt als Mittel der Konfliktlösung. Der seit langem geführte öffentliche und

fachliche Diskurs um Gewaltfreiheit in der Erziehung und um eine Abschaffung des so genannten Züchtigungsrechts hat diesen Wandel gefördert. Das neue Verbot von Gewalt in der Erziehung entspricht diesem Wertewandel und unterstützt die weitere Entwicklung. ■

Wandel der Erziehung in gewaltbelasteten Familien zwischen 1992 und 2002



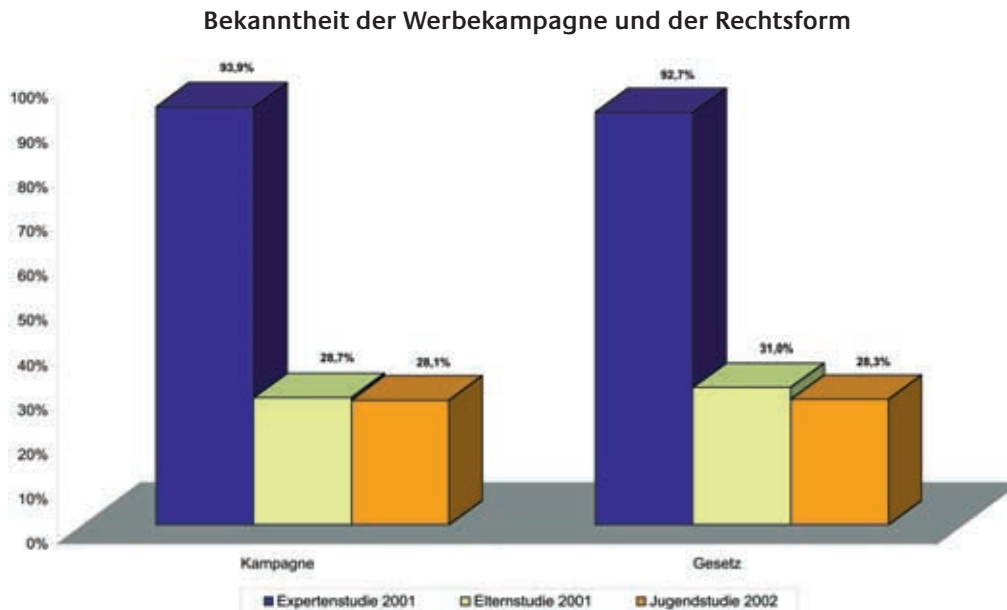
6. Wer weiß von dem neuen gesetzlichen Leitbild?

Ein neues Gesetz darf kein „law in the books“ bleiben, deshalb müssen möglichst viele Bürger, die es betrifft, davon erfahren.

Die Bundesregierung hat aus diesem Grund zwischen 2000 und 2002 eine bundesweite multimediale Werbekampagne unter dem Motto „Mehr Respekt vor Kindern“ durchgeführt, die zusätzlich durch 36 regionale Schwerpunktaktionen – von Flensburg bis Saarlouis – unterstützt wurde. Innerhalb eines Jahres beteiligten sich schließlich bundesweit fast zwei Drittel der Beratungs- und Hilfeeinrichtungen mit verschiedenen Aktionen wie Informationsveranstaltungen, Workshops und Plakataktionen an der Kampagne.

Den Befragungen zufolge waren bereits nach einem Jahr etwa 30% der Eltern und fast ebenso viele Kinder und Jugendliche über das neue gesetzliche Leitbild informiert. Dies ist ein erfreuliches Ergebnis, auch wenn noch sehr viel mehr Eltern, aber auch Kinder und Jugendliche davon erfahren müssen, damit das neue Recht auf gewaltfreie Erziehung seine Orientierungsfunktion im vollen Umfang erfüllen kann.

Zu berücksichtigen ist, dass die Befragung ein Jahr nach der Einführung des neuen Verbots erfolgte und das informelle Informationsnetz (Schulen, Einrichtungen usw.) in diesem kurzen Zeitraum noch nicht voll entfaltet sein konnte. Sehr viel besser war der Kenntnisstand innerhalb der helfenden Organisationen. Über 90% der



Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Beratungs- und Hilfeeinrichtungen (Expertenstudie) gaben an, über die neue Werbekampagne und Rechtsreform informiert zu sein. Da dieser Gruppe eine zentrale Multiplikatorenfunktion zukommt, wurde immerhin eine wichtige Voraussetzung für die weitere Verbreitung des neuen Rechts auf gewaltfreie Erziehung geschaffen.

Vordringlich war jedoch, dass gerade diejenigen Familien von dem neuen gesetzlichen Leitbild erfahren, in denen Gewalt in der Erziehung noch

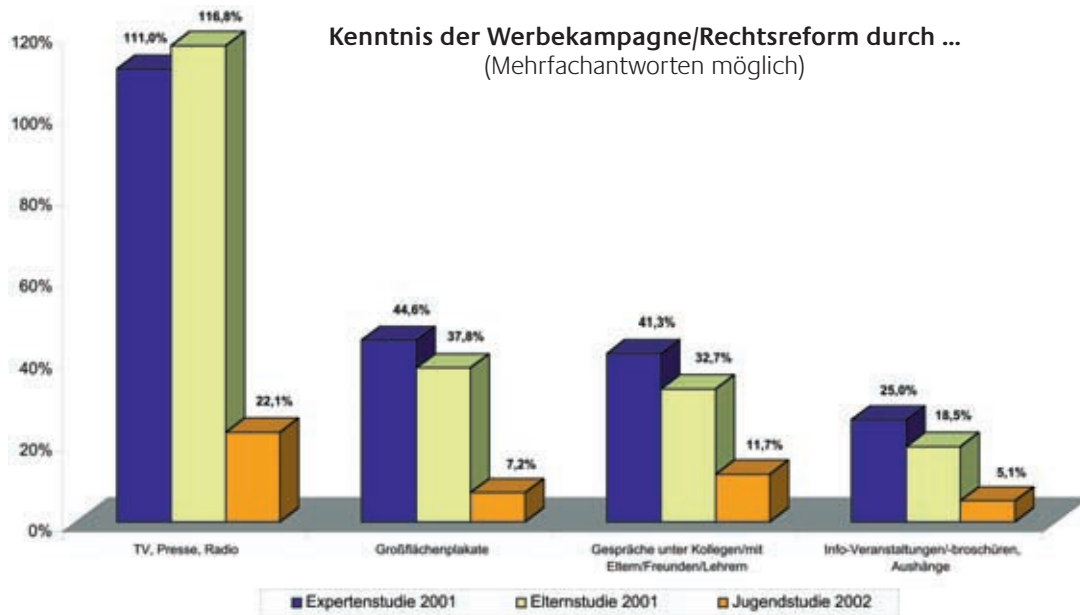
besonders häufig und gravierend eingesetzt wird. Die Befragungen ergaben, dass alle Gruppen etwa gleichermaßen erreicht wurden, die gewaltbelasteten Eltern jedoch leicht unterdurchschnittlich (25,5%). Zwischen den verschiedenen Bildungsgruppen waren dagegen keine nennenswerten Unterschiede festzustellen. Allerdings wirkte sich die Betroffenheit aus: Die Rechtsreform wurde erfreulicherweise gerade von den Jugendlichen wahrgenommen, die zu Hause mehr Gewalt erfahren. Sie weisen eine etwas höhere Kenntnis auf (31,2%). ■

7. Wie kann man die Bekanntheit des neuen Leitbilds erhöhen?

Die Ergebnisse zeigen, dass alle Eltern sowie Kinder und Jugendliche mit der Botschaft einer gewaltfreien Erziehung erreicht werden können. Es wurden nicht nur die Eltern angesprochen, die ohnehin weitgehend auf Gewalt in der Erziehung verzichten. Ein erster Schritt ist also getan, aber es sollten noch viel mehr Eltern und Kinder von dem neuen Leitbild wissen. Was kann man tun?

Die Massenmedien spielen auch in diesem Themenfeld die größte Rolle. Die Umfrage machte deutlich, dass sowohl die Eltern wie auch die Kinder und Jugendlichen über die Medien über die Kampagne und Rechtsreform informiert wurden.

Die Informationsaufnahme erfolgte unter den Kindern und Jugendlichen weniger dicht, aber wie an dem ähnlichen Bekanntheitsgrad von nahezu 30% zu sehen ist, nicht weniger erfolgreich. Demgegenüber waren regionale Werbeaktionen von untergeordneter Bedeutung, wenngleich durch diese Aktivitäten die besondere Zielgruppe der gewaltbelasteten Eltern bzw. der betroffenen



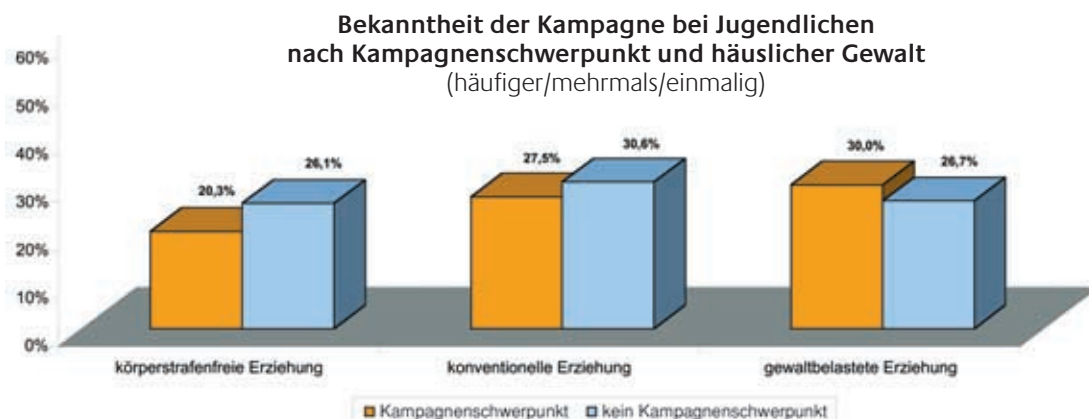
Kinder am besten erreicht werden konnte. Die nachweislich höhere Informationsdichte in den Kampagnenorten führte zudem zu einer sicheren Rechtskenntnis.

Den regionalen Trägern von Beratungs- und Hilfeeinrichtungen kommt somit künftig eine besondere Verantwortung zu; insbesondere gewaltbelastete Elterngruppen werden am besten direkt durch Vor-Ort-Maßnahmen angesprochen.

Die Schwerpunktaktionen wirkten sich noch auf andere Weise aus. Trotz der zum Zeitpunkt der Erhebung noch recht jungen Reform gaben durchschnittlich 11% der Einrichtungen an, ihre Fallzahl habe sich nach der Reform erhöht. Insbesondere Kinder und Jugendliche wandten sich häufiger an diese Institutionen. Über eine Zunahme von Fällen körperlicher Gewalt in der Erziehung (+ 19%) berichteten vor allem Einrichtungen aus den regionalen Schwerpunkten. Außerdem wurden in diesen Regionen häufiger Fälle sexuellen Missbrauchs

gemeldet (+ 10%). Die Werbeaktivitäten haben in den Kampagnenorten somit im Allgemeinen eine leicht erhöhte Nachfrage nach Beratung und Unterstützung ausgelöst.

Als Adressaten regionaler Werbe- und Informationsmaßnahmen sollten nach den Erfahrungen vieler Beratungs- und Hilfeeinrichtungen neben Ärzten insbesondere auch Berufsgruppen wie Lehrer und Erzieher einbezogen werden, da sie neben den Betroffenen (Eltern und Kinder) ebenfalls häufiger auf Gewalt und Misshandlungen in Familien aufmerksam machen und dies auch weiterhin tun sollten. Die Rechtsreform begünstigt ihre Kooperationsbereitschaft, da jegliche Form von Gewalt in der Erziehung nunmehr absolut untersagt ist und eine derartige indirekte „Einmischung“ nicht nur berechtigt, sondern auch vollkommen legal ist. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Auf diese objektive Rechtslage sollte immer wieder hingewiesen werden. ■



8. Wollen überhaupt alle eine gewaltfreie Erziehung?

Das Ideal einer gewaltfreien Erziehung findet selbstverständlich unter Fachleuten die höchste Zustimmung. Aber auch für die meisten Eltern stellt eine solche Erziehung eigentlich ihr Ideal dar (87%).

Über 80% wollen in Zukunft auf Gewalt weitgehend verzichten – Körperstrafen sollen zur Ausnahme werden. Die Kinder sind, sollten sie einmal selbst Eltern sein, etwas weniger optimistisch – wahrscheinlich unter dem Eindruck der gegenwärtig noch nicht vollkommen gewaltfreien Erziehungspraxis ihrer Eltern.

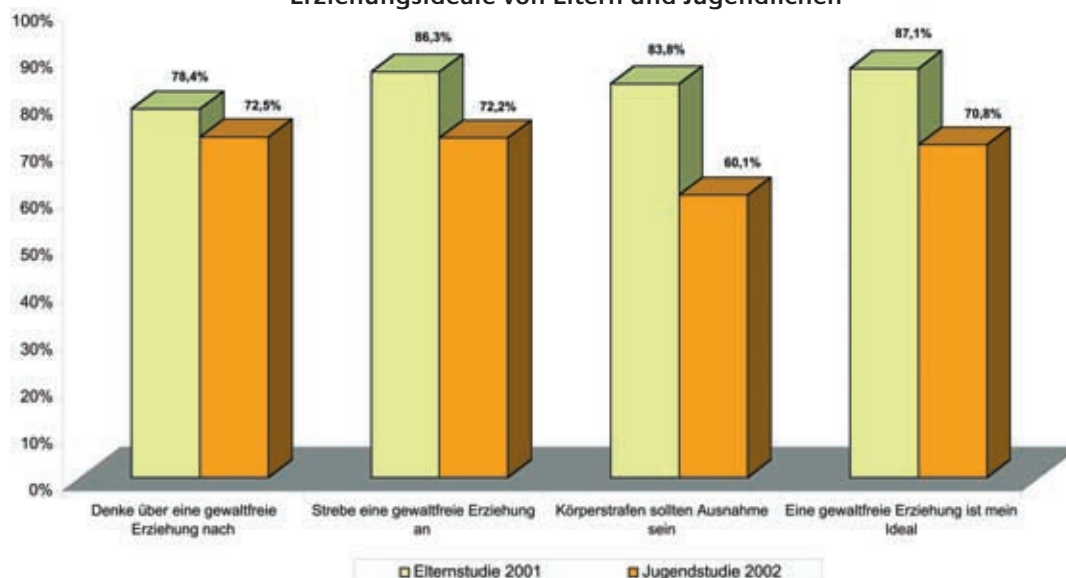
Das Ideal einer gewaltfreien Erziehung wird grundsätzlich auch von den Eltern geteilt, die ihre Kinder mehr als andere körperlich bestrafen. 74% der gewaltbelasteten Eltern streben ebenfalls eine gewaltfreie Erziehung an. Ihre Ambivalenz zeigt sich jedoch in ihrer wesentlich höheren Rechtfertigung von Körperstrafen. Mehr als die Hälfte der gewaltbelasteten Eltern (54%) glauben zu ihrem gewaltförmigen Erziehungsverhalten berechtigt zu sein, und fast die Hälfte von ihnen (48%) hält „Ohrfeigen manchmal für den besten und schnellsten Weg, um Kindern klare Grenzen zu setzen“, während dies ansonsten nur noch eine Minderheit der Eltern so sieht (11%).

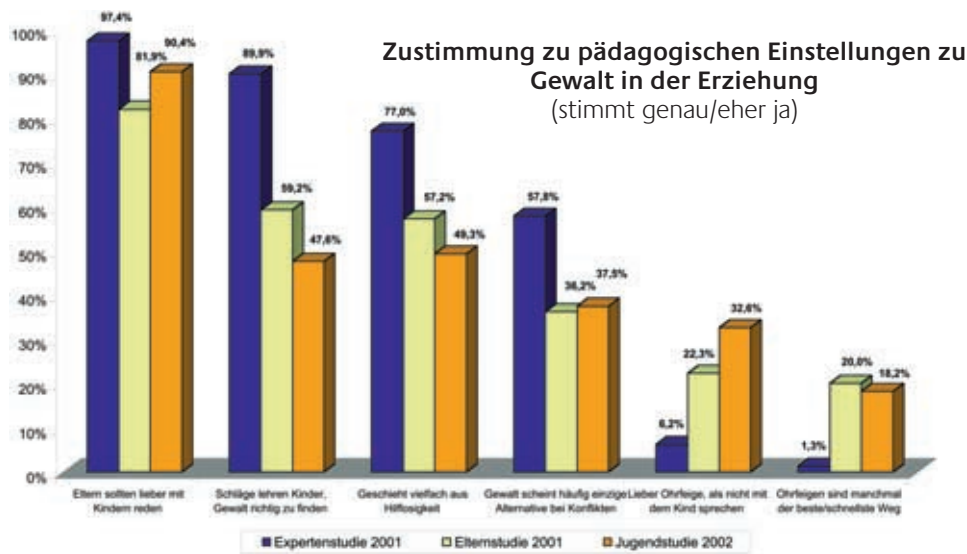
Die Umfrageergebnisse belegen daher, wie wichtig es war, Gewalt in der Erziehung nunmehr für jeden erkennbar zu machen und ihr verbindlich jegliche Legitimation zu nehmen. Es darf nicht mehr heißen, „man darf niemanden schlagen, es sei denn, es ist das eigene Kind“.

Die Einstellungen der Eltern decken sich größtenteils mit den Meinungen von Fachleuten aus Beratungs- und Hilfeeinrichtungen. Konsens ist heute, dass Eltern lieber mit ihren Kindern reden sollten als auf Körperstrafen zu setzen, über 80% der Eltern und 90% der Jugendlichen sind dieser Ansicht. Zunehmend mehr Eltern sehen, dass sie für ihre Kinder ein schlechtes Vorbild abgeben, wenn sie auf Gewalt zurückgreifen (59%).

Bei einem kleinen Teil ist jedoch noch eine gewisse Ambivalenz vorhanden, sie sehen auch Vorteile von körperlichen Sanktionen. Gleichwohl meinen heute nur noch 20% der Eltern, dass „eine Ohrfeige manchmal der beste und schnellste Weg ist, um sich durchzusetzen“. Vielmehr rechtfertigt die Mehrheit der Eltern Körperstrafen nicht mehr mit erzieherischen Gründen, sondern begründet sie mit Überforderungen, Stress und Hilflosigkeit im Familienalltag (57%). Die Auffassungen über eine „richtige“ Erziehung gehen daher zwischen Fachleuten aus der Praxis und Eltern sowie Jugendlichen nicht allzu auseinander; es besteht in der Regel kein grundsätzlicher Dissens. ■

Erziehungsideale von Eltern und Jugendlichen





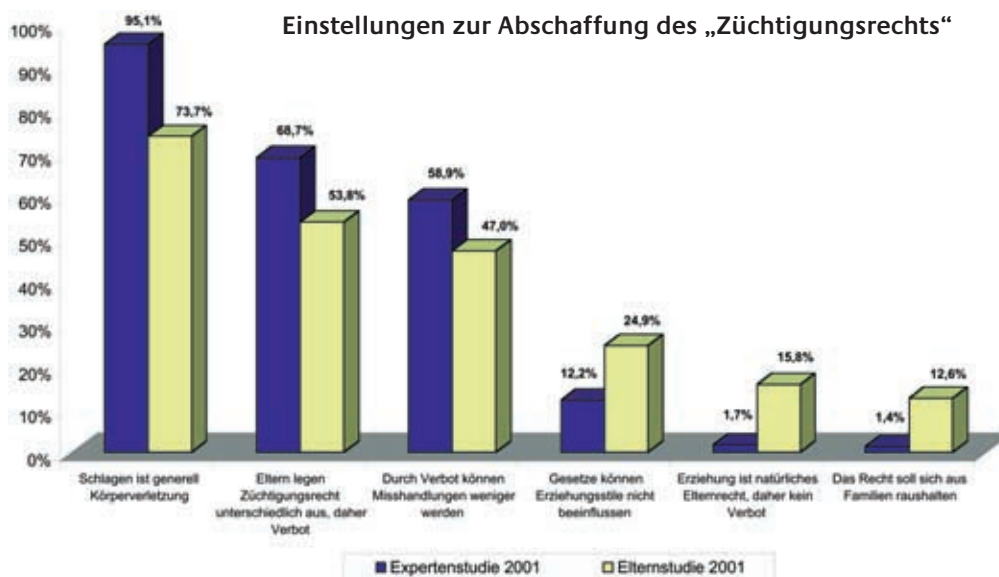
9. Die Erziehung kann und soll man nicht regeln?

Bisweilen wurde eingewendet, dass die Erziehung von Kindern nicht durch Gesetze geregelt werden könne; sie störten dort nur. Ja, man dürfe dies auch nicht, weil den Eltern quasi ein uneingeschränktes Recht auf Erziehung oder gar natürliches Züchtigungsrecht zustehe.

Die Befragung belegt hingegen, dass der Trend zu einem eher partnerschaftlichen Verständnis der Eltern-Kind-Beziehung angehalten hat und mehrheitlich nicht nur eine gewaltfreie Erziehung, sondern auch ein gesetzliches Verbot von körperlichen Bestrafungen befürwortet wird. 95% der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Beratungs- und Hilfeeinrichtungen und fast 74% der Eltern sind heute der Auffassung: „Gegenüber allen Menschen ist Schlagen eine strafbare Körperverletzung, es gibt keinen Grund warum das beim Züchtigen von Kindern anders sein sollte.“ Nur wenige Eltern meinen, „das Recht soll sich aus Familien raushalten; Eltern müssen sich ihre eigenen Grenzen setzen“ (12,6%) oder „die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern; da hat niemand den Eltern Vorschriften zu machen, auch der Gesetzgeber nicht“ (15,8%).

Die Meinungen zur Wirkung eines gesetzlichen Verbots sind zwar geteilt, aber für völlig wirkungslos halten es nur knapp ein Viertel der Eltern sowie 12% der Befragten aus der Beratungspraxis. Vielmehr sind 47% der Eltern und fast 60% der Praktiker und Praktikerinnen der Auffassung, dass durch die Abschaffung des Züchtigungsrechts sogar Misshandlungen weniger werden könnten. Die Mehrheit glaubt außerdem, dass die frühere unklare Rechtslage mitursächlich für Gewalt in der Erziehung war. Fast 54% der Eltern stimmen der Aussage zu: „Eltern legen ihr Züchtigungsrecht sehr unterschiedlich aus, so dass nur durch ein Gesetz die Grenzen klargestellt werden können.“ Die Vertreter von Beratungs- und Hilfeeinrichtungen sind sogar mit einer klaren Mehrheit von fast 70% dieser Ansicht.

Ein Verbot von körperlichen Bestrafungen stößt somit in der Bevölkerung auf eine breite Akzeptanz. Das neue Recht wird deshalb vielen Eltern eine gute zusätzliche Orientierungshilfe sein. Dies gilt auch in der Beratung von Eltern, deren Erziehung noch stärker durch Gewalt gekennzeichnet ist. Auch diese Elterngruppe lehnt ein Verbot von Körperstrafen nicht mehrheitlich ab. Vielmehr glaubt heute nur noch etwa ein Drittel der gewaltbelasteten Eltern (34,5%), dass ihnen quasi ein natürliches Züchtigungsrecht zusteht – vor sechs Jahren waren es noch 46,4%. Die Zustimmung zu einem Verbot von Gewalt in der Erziehung wächst somit in allen Familien. ■



10. Welche Wirkung hat das Gewaltverbot?

Ein messbarer Einfluss des Gewaltverbots auf das Erziehungsverhalten der Eltern war zum Zeitpunkt der Studien, somit binnen eines Jahres nicht zu erwarten; ein solcher wird jedoch in den nächsten Jahren allmählich eintreten.

a) Rechtsbewusstsein

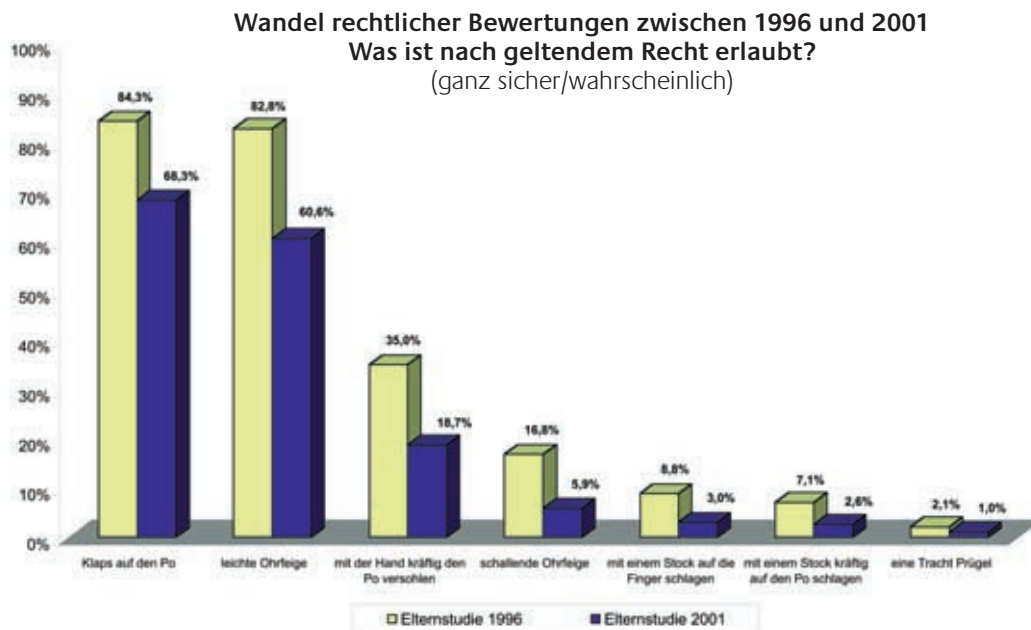
Viele Erwachsene wurden selbst in ihrer eigenen Kindheit geschlagen und fühlen sich deshalb häufig im Recht. Hierzu haben auch die früheren rechtlichen Regelungen und ihre weite Auslegung durch die Gerichte beigetragen; sie ließen Eltern über die Grenzen des rechtlich Zulässigen weitgehend im Unklaren. Das neue Recht will deshalb durch sein absolutes Verbot klare Grenzen ziehen. In diesem Bemühen entspricht es dem wachsenden Rechtsbewusstsein vieler Eltern wie auch der meisten Kinder und Jugendlichen.

Bei der nachwachsenden Generation vollzog sich dieser Trend besonders deutlich. 1992 meinten noch etwa 80% der Jugendlichen, dass ihre Eltern sie ohrfeigen dürfen, 2002 waren es nur noch etwa 50% (ohne Grafik). Eltern halten heute ebenfalls den Gebrauch von Gewalt nicht nur für

Das neue Recht hat sich jedoch schon jetzt auf das Rechtsbewusstsein, den Gewaltbegriff und auf die Kommunikation in der Familie ausgewirkt, wie die folgenden Ergebnisse zeigen:

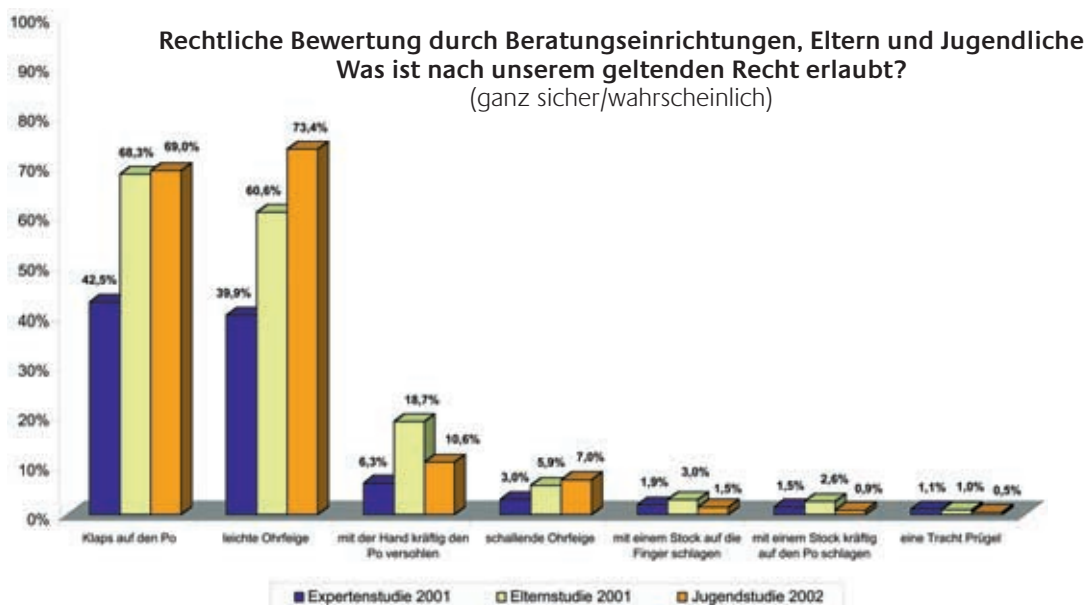
erzieherisch falsch, sondern auch für rechtswidrig; sie sehen zunehmend rechtliche Grenzen. Im Vergleich mit den früheren Befragungen aus den neunziger Jahren hat sich ein ausgeprägtes Rechtsbewusstsein entwickelt. Dies gilt für leichte wie auch für schwere körperliche Bestrafungen gleichermaßen. Während in der Studie von 2001 nunmehr weniger als ein Fünftel (18,7%) diesen Standpunkt vertraten, hielten 1996 immerhin noch mehr als ein Drittel der Eltern (35%) gravierende Körperstrafen wie „Po versohlen“ für rechtlich zulässig.

Dieser rasante Aufschwung des Rechtsbewusstseins kann zwar nur zum Teil auf die zum Zeitpunkt der Befragung erst etwa ein Jahr alte Rechtsreform und die vorgelagerte lange öffentliche Diskussion zurückgeführt werden, aber diese



Entwicklung wird nunmehr durch das neue Recht auf gewaltfreie Erziehung unterstützt. Die frühere, für vielfältige Deutungen offene Rechtslage wurde mit der Reform endgültig beseitigt – Gewalt gehört nicht in die häusliche Erziehung. Mit zunehmender Bekanntheit des neuen Verbots wird dieses Rechtsbewusstsein weiter anwachsen, wie durch die Studie belegt werden konnte. Sehr deutlich wird dies im Vergleich mit Mitarbeitern

und Mitarbeiterinnen von Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, die beispielsweise schwere körperliche Bestrafungen nahezu ausnahmslos für unzulässig erachten, wenn auch bei der Bewertung leichter körperlicher Bestrafungen noch nicht alle Auffassungen mit der Rechtslage übereinstimmen – so halten etwa 40% der Praktiker und Praktikerinnen eine Ohrfeige weiterhin für rechtlich zulässig.

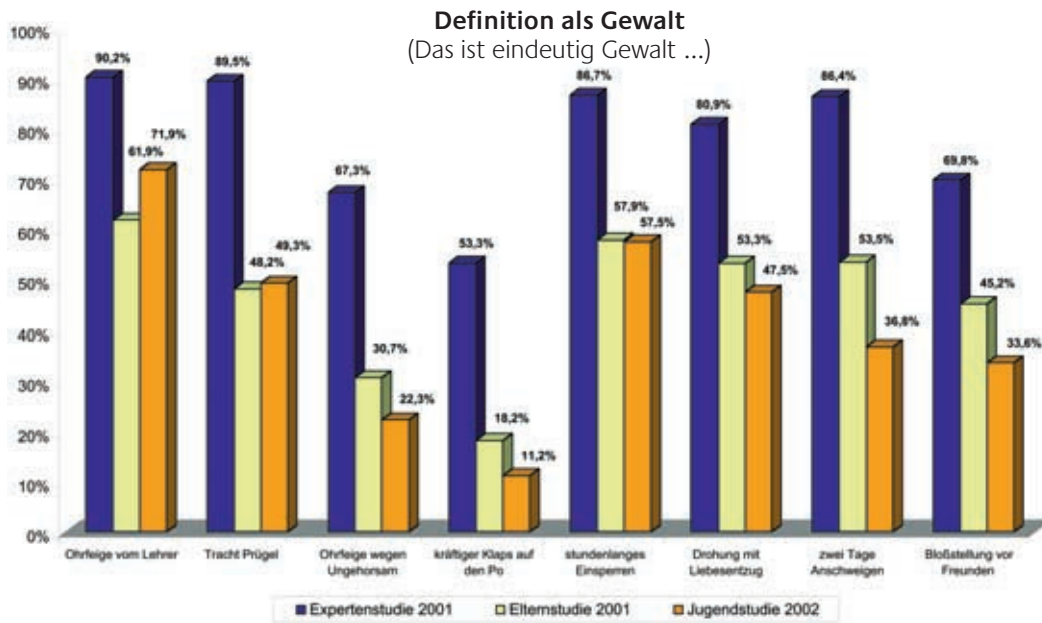


b) Sensibilisierung für Gewalt in der Erziehung

Bei dem Recht auf gewaltfreie Erziehung handelt es sich um ein appellierendes Recht, weil es bewusst auf Zwangsmaßnahmen verzichtet und stattdessen Eltern nachweislich klare Orientierungen an die

Hand gibt und für Gewalt sensibilisieren will. Aus diesem Grund untersagt es Eltern jede Form körperlicher Bestrafung und seelischer Gewalt.

Noch fehlt jedoch in vielen Familien die nötige Sensibilität für die verschiedensten Formen von Gewalt in der Erziehung. Die meisten Eltern sind

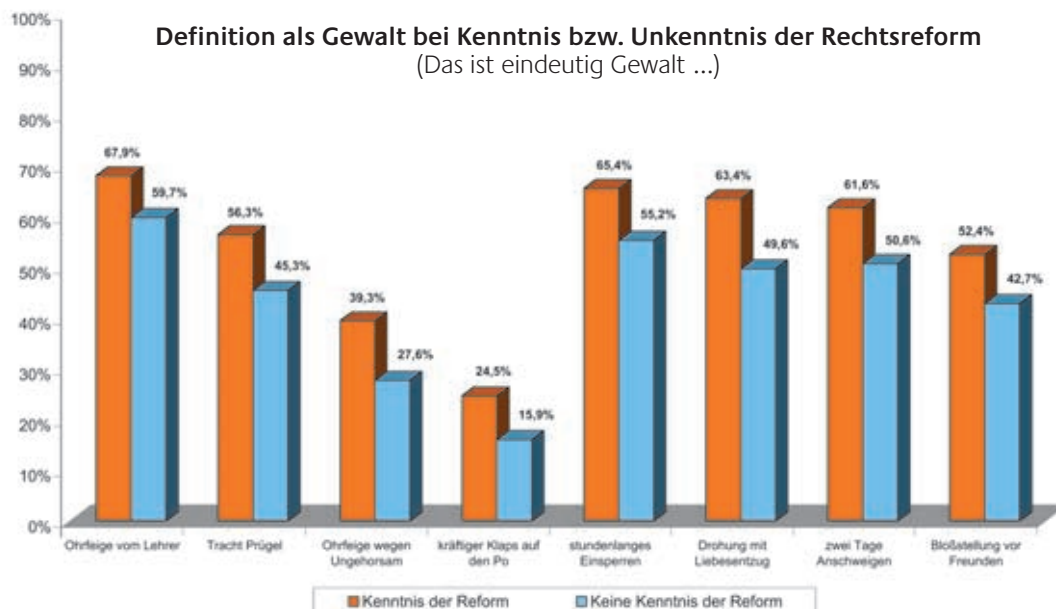


zwar gegen Gewalt, aber ihr Gewaltbegriff wird gegenüber den eigenen Kindern großzügiger ausgelegt, so dass sie dazu neigen, ihr Verhalten zu verharmlosen. Insbesondere werden ihnen Widersprüche zu ihren zumeist gewaltablehnenden Einstellungen weniger bewusst. Dies betrifft körperliche wie auch psychische Gewaltformen.

Selbst schwere Körperstrafen wie eine Tracht Prügel werden bis heute nur von etwa der Hälfte der Eltern eindeutig als Gewalt (48%) angesehen, während bereits die seit langem verbotene (bloße) Ohrfeige eines Lehrers von 62% der Eltern und 72% der Jugendlichen als Gewalt bezeichnet wird. Demgegenüber zeigt der Vergleich mit Vertretern und Vertreterinnen von Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, was mög-

lich wäre – fast 90% halten eine Tracht Prügel „eindeutig“ für Gewalt. Die Ergebnisse illustrieren, wie wichtig bei vielen Eltern immer noch Aufklärung und Information über die Erziehungsrealität ist. Das neue Recht will diesen Prozess unterstützen, indem Eltern klare Orientierungen an die Hand gegeben werden.

Ein Vergleich mit den Eltern, die von der Rechtsreform Kenntnis hatten, veranschaulicht diese sensibilisierende Wirkung des neuen Verbots. Bei allen Reaktionsbeispielen verwendeten diese Eltern einen weiteren und somit strengeren Gewaltbegriff. Dieser sensibilisierende Effekt ist zudem nicht nur im Bereich der körperlichen Gewalt nachweisbar, sondern auch bei psychischen Gewaltformen. ■



c) Thematisierung von Gewalt in der Familie

Eine nachhaltige Orientierungswirkung erreicht das neue Recht auf gewaltfreie Erziehung vor allem dann, wenn es im Alltag zwischen Eltern und Kindern oder zwischen den Elternteilen bzw. anderen Personen zu entsprechenden Thematisierungen anregt. Die Studien konnten diese Wirkung nachweisen.

Verschiedene Gründe für und gegen Strafen in der Erziehung werden umso häufiger angesprochen, wenn die Kinder oder auch die Eltern von dem neuen Recht gewusst haben (Gruppe „Kenner“). Vor allem rechtliche Aspekte werden öfter thematisiert, besonders von den Kindern. Informierte Kinder unterhielten sich mit ihren Eltern wesentlich häufiger als Nicht-Informierte sowohl über „rechtlich noch erlaubte und bereits verbotene Strafen“ als auch über „das neue rechtliche Verbot körperlicher Bestrafungen“.

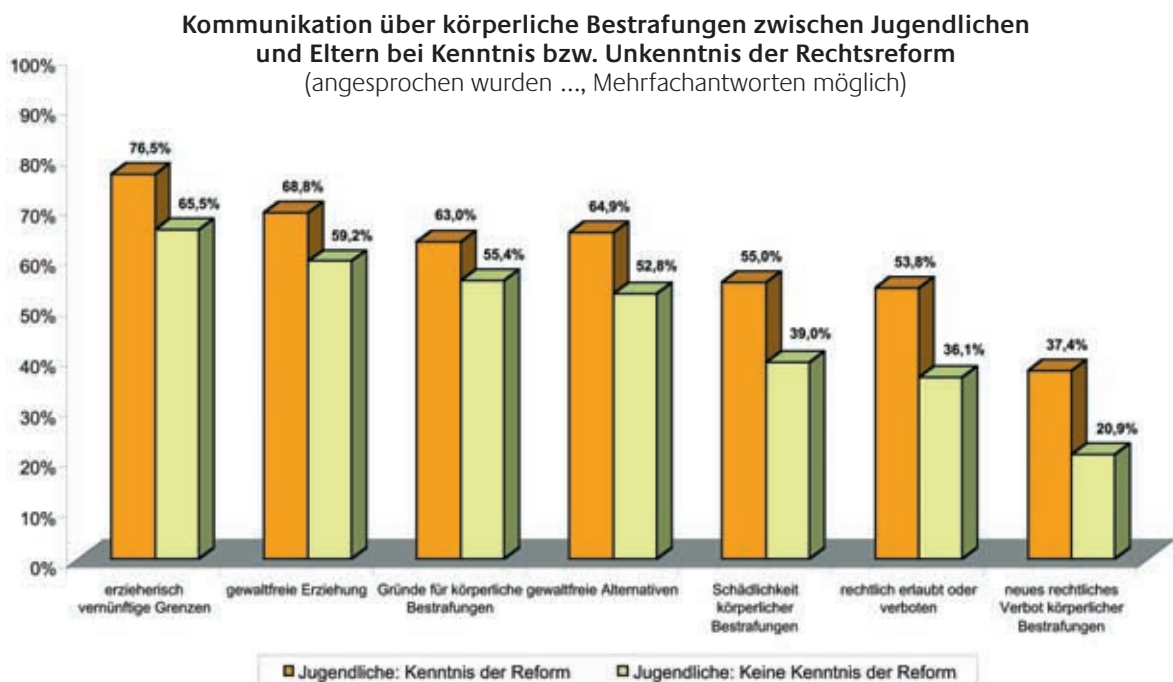
Das neue Recht soll zwar primär nur appellieren und nicht drohen, aber es vermag zu Gesprächen über eine gewaltfreie Erziehung anzuregen, und damit ist bereits viel gewonnen.

Die Umfrage ergab außerdem, dass rechtliche Regelungen grundsätzlich positiv aufgenommen werden und familiäre Konflikte auch entlasten können. Das Thematisieren rechtlicher Grenzen

wurde mehrheitlich nicht als belastend empfunden. Fast die Hälfte der Eltern – auch der gewaltbelasteten (46,8%) – empfanden derartige Gespräche sogar als entspannend für das Familienklima und mehr als ein Drittel als hilfreich für die Erziehung (36,5%).

Gelegentlich wird gegen ein Verbot von Gewalt in der Erziehung eingewendet, es würde in Familien vermehrt zu Belastungen oder sogar zu Streit führen. Am schwersten fallen Gespräche über dieses Thema erwartungsgemäß den Eltern, die besonders häufig und gravierend Gewalt in der Erziehung ihrer Kinder einsetzen. Jedoch überwiegen auch in dieser Gruppe die positiven Auswirkungen. Nur knapp 5% der Eltern haben über einen Streit berichtet. Allerdings haben Jugendliche, die relativ gewaltbelastet erzogen werden, solche Diskussionen vermehrt kritischer erlebt. Etwa ein Drittel empfand solche Gespräche als lang und anstrengend, etwas mehr als 20% der Befragten betrachteten sie gar als Streit auslösend. Dies heißt aber andererseits, bei 70-80% traten keine Belastungen auf. Zudem überwogen auch hier die positiven Aspekte einer Thematisierung rechtlicher Grenzen.

Das Familienklima wird durch die Einführung eines Verbots von Gewalt in der Erziehung somit in aller Regel nicht konflikthaltiger. Vielmehr scheint die Diskussion um Grenzen in der Erziehung sogar erleichtert und vielfach angeregt zu werden. ■



11. Das neue Recht in der therapeutischen Arbeit

Die Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit der rechtlichen Regelung sind aus der Sicht von Beratungs- und Hilfeeinrichtungen überwiegend gut.

Zwar leisten etwa 90% der Einrichtungen die Überzeugungsarbeit primär durch Darlegung gewaltfreier Konfliktlösungsalternativen sowie zu fast 70% durch Erläuterung der Schädlichkeit von Körperstrafen, aber etwa ein Drittel (34%) verweist zusätzlich zur Unterstützung in Gesprächen häufiger auf das Verbot körperlicher Bestrafungen.

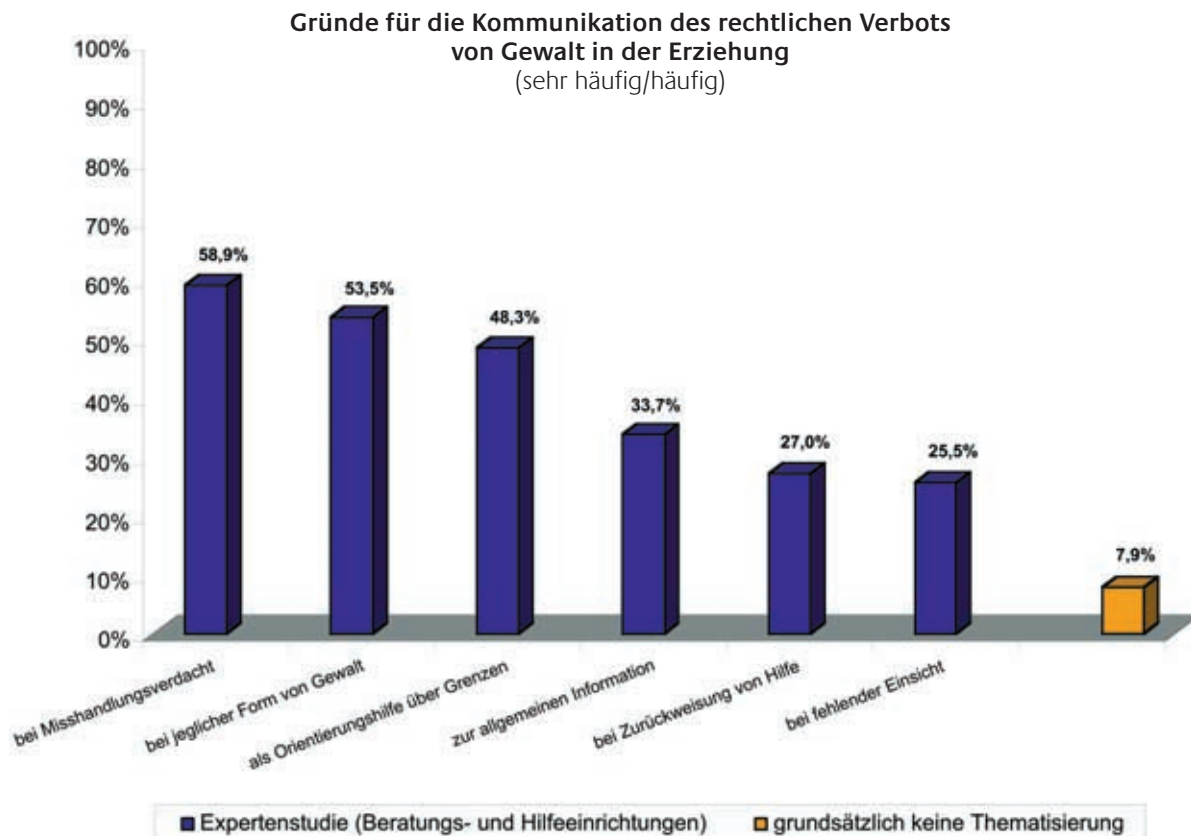
Dagegen lehnen nur knapp 8% der Beratungs- und Hilfeeinrichtungen eine Thematisierung der nunmehr klaren rechtlichen Regelung grundsätzlich ab. Zumeist erfolgt ein Hinweis auf die Rechtslage bei Misshandlungsverdacht (58,9%) sowie generell



als Orientierungshilfe für die Eltern (48,3%), seltener hingegen in Fällen fehlender Einsicht der Probanden (25,5%) oder bei Zurückweisung von therapeutischen Hilfsangeboten (27,0%).

In den Einrichtungen waren die Erfahrungen mit dem neuen Recht überwiegend positiv (ohne Grafik). Dies betrifft vor allem die Vermittlung des neuen Erziehungsleitbilds (47,8%) sowie die aufklärende wie auch therapeutische Arbeit (38,9%). Weitere 27,5% der Einrichtungen gaben an, dass ihre Beratungssituation durch den Hinweis auf rechtliche Regelungen entlastet wurde und aus Sicht von 25% der Praktiker und Praktikerinnen wurde hierdurch eine höhere Bereitschaft erzielt, Hilfsangebote anzunehmen.

Dagegen haben nur knapp 20% tatsächlich eine Belastung der Beratungssituation festgestellt. Nur wenige berichteten aus ihrer Arbeit über einen Fall von Ablehnung weiterer Beratung (14,9%) oder Vertrauensverlust (13,7%). Mit anderen Worten, in über 80% der Fälle erwiesen sich etwaige Befürchtungen als unberechtigt. Diese Bilanz dürfte sich bei wachsender Praxis mit dem neuen Recht noch weiter verbessern. ■



12. Fazit

Die Ergebnisse der Begleitforschung zeigen, wie das neue Recht auf gewaltfreie Erziehung begonnen hat, seine Funktion als Leitbild und Orientierungshilfe zu übernehmen – in den Familien wie auch in der Beratung vieler Einrichtungen.

Es handelt sich somit wie auch bei seinem schwedischen Vorbild um ein Gesetz, das in erster Linie appellativen Charakter hat, weil es ohne eine Ausweitung der Strafverfolgung auf Eltern auskommt. Insbesondere entspricht seine Wertung den Erwartungen der meisten Eltern und ihrer Kinder, wonach Kinder in gleicherweise wie Erwachsene vor Gewalt zu schützen sind. Künftig gilt es nunmehr den Grad seiner Bekanntheit weiter zu erhöhen. Alle sind aufgerufen hieran mitzuwirken.

„Jenen, die jetzt so vernehmlich nach härterer Zucht und strafferen Zügeln rufen, möchte ich das erzählen, was mir einmal eine alte Dame berichtet hat. Sie war eine junge Mutter, als ihr kleiner Sohn etwas getan hatte, wofür er ihrer Meinung nach eine Tracht Prügel verdiente, die erste in seinem Leben.

Sie trug ihm auf, in den Garten zu gehen und selber nach einem Stock zu suchen, den er ihr dann bringen sollte. Der kleine Junge ging und blieb lange fort. Schließlich kam er weinend zurück und sagte: ‚Ich habe keinen Stock finden können, aber hier hast du einen Stein, den kannst du ja nach mir werfen.‘ Da aber fing auch die Mutter an zu weinen, denn plötzlich sah sie alles mit den Augen des Kindes. Das Kind musste gedacht haben, ‚meine Mutter will mir wirklich weh tun, und das kann sie ja auch mit einem Stein‘. Sie nahm ihren kleinen Sohn in die Arme. Dann legte sie den Stein

auf ein Bord in der Küche, und dort blieb er liegen als ständige Mahnung an das Versprechen, das sie sich in dieser Stunde selber gegeben hatte: ‚Niema! Gewalt!‘“



Astrid Lindgren 1976.
Textauszug mit freundlicher Genehmigung
des Friedrich Oetinger Verlages, Hamburg

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bundesministerium
der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
www.bmj.bund.de

Bezugsstelle:
GVP Gemeinnützige Werkstätten
Maarstraße 98a
53227 Bonn
E-Mail: bmj@gvp-bonn.de

Fachliche Beratung:

Prof. Dr. Kai-D. Bussmann
Martin-Luther-Universität
Halle- Wittenberg

Stand:

Dezember 2003

Gestaltung:

neues handeln GmbH, Köln

Druck:

Media Team, Erfstadt

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Für weitere Fragen nutzen Sie unser Servicetelefon:

Tel: 01801/90 70 50¹

Fax: 01888 / 5 55 44 00

Montag - Donnerstag 7–19 Uhr

¹Nur Anrufe aus dem Festnetz : 9–18 Uhr 4,6 Cent, sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute